

**STATUTEN**

**DER**

**FREIWILLIGEN SCHWEINEASSEKURANZ**

**DES KANTONS THURGAU**

(gültig seit 19. März 1999)

---

**I. NAME, SITZ, ZWECK, HAFTUNG**

1. Name, Sitz

Unter der Firma „Freiwillige Schweineassekuranz des Kantons Thurgau“ besteht mit Sitz in Weinfelden eine im Handelsregister eingetragene Genossenschaft mit unbegrenzter Dauer im Sinne von Art. 828 ff. des Schweizerischen Obligationenrechtes.

2. Zweck

Ziel der Genossenschaft ist die Versicherung von Schweinebeständen gegen Verluste infolge der in den Statuten und Reglement erwähnten Fällen.

3. Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung des Genossenschafters oder Nachschusspflicht über den ordentlichen Mitgliederbeitrag hinaus, ist ausgeschlossen.

**II. MITGLIEDSCHAFT**

1. Persönliche Voraussetzungen

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sein, die mindestens zehn Mast- oder vier Zuchtschweine halten oder sich in der Verwaltung der Genossenschaft engagieren.

Die Zahl der Genossenschafter ist unbeschränkt.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft erwerben und einen Versicherungsvertrag abschliessen möchte, muss bei der Verwaltung ein schriftliches Gesuch stellen.

Nach Eingang des Gesuches beauftragt die Verwaltung einen Tierarzt (Vertrauensstierarzt der Genossenschaft) mit der Untersuchung des Tierbestandes.

Der Tierarzt muss aufgrund von zwei Untersuchungen im Abstand von mindestens 4 Wochen zuhanden der Verwaltung eine Empfehlung über die Aufnahme des Gesuchstellers abgeben. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Antragsteller.

Aufgrund des Gesuches und der Empfehlung des Vertrauens-tierarztes entscheidet die Verwaltung im freien Ermessen über die Aufnahme des neuen Mitgliedes und damit über den Abschluss des Versicherungsvertrages. Die Verwaltung gibt ihren Entscheid schriftlich bekannt. Ihr Entscheid ist entgültig.

Der Gesuchsteller hat bei Eintritt die Eintrittsgebühr gemäss Versicherungsreglement zu entrichten.

Die Mitgliedschaft an der Genossenschaft wird auch durch die Wahl in die Verwaltung erworben.

### 3. Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft zuhanden der Verwaltung auf Beginn des nächsten Geschäftsjahres, mit der definitiven Aufgabe der Schweinehaltung, mit dem Tod des Mitgliedes, mit seinem Ausschluss oder im Falle einer juristischen Person mit deren Liquidation.

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tod des Genossenschafters. Die Erbengemeinschaft tritt bis zu ihrer Auflösung an die Stelle des verstorbenen Mitgliedes. Sie hat zur Wahrung ihrer Interessen einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu ernennen.

Ein Genossschafter kann jederzeit aus wichtigen Gründen aus der Genossenschaft ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Verwaltung. Ihr Entscheid ist dem Mitglied mit einer kurzen Begründung schriftlich zu eröffnen und unterliegt dem Rekurs des Mitgliedes auf die nachfolgende ordentliche Generalversammlung. Bis zum Entscheid der behandelnden Generalversammlung steht das Mitglied in allen Rechten und Pflichten eines Genosschafters. Der Rekurs muss traktandiert werden.

Mitglieder der Organe der Genossenschaft, die ihre Mitgliedschaft allein aus ihrer Zugehörigkeit zu einem Organ ableiten, verlieren ihre Mitgliedschaft mit ihrer Demission oder ihrer Abwahl.

## **III. RECHTE UND PFLICHTEN DES MITGLIEDES**

### 1. Ausweis der Mitgliedschaft

Die schriftliche Aufnahmebestätigung weist das Mitglied als Genossschafter aus.

### 2. Stimmrecht

Jedem Mitglied kommt eine Stimme zu. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

### 3. Kontrollrechte

Spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung wird die Jahresrechnung und die Bilanz mit dem Kontrollstellenbericht den Mitgliedern am Wohnsitz des jeweiligen Präsidenten oder seines Stellvertreters den Genossenschaf tern zur Einsicht aufgelegt.

Die Mitglieder können die Kontrollstelle auf zweifelhafte Ansätze aufmerksam machen und die erforderlichen Aufschlüsse verlangen.

### 4. Gewinnbeteiligung

Ein allfälliger Gewinn der Genossenschaft verbleibt der Genossenschaft und wird nicht ausgeschüttet.

Ausscheidende Mitglieder oder Erben verstorbener Mitglieder haben keinen Anspruch auf eine Abfindungssumme.

Sollte die Genossenschaft innerhalb eines Jahres seit Ausscheiden des Mitgliedes oder seit dem Todesfall aufgelöst werden und wird das Vermögen unter die Mitglieder verteilt, so erwächst dem innerhalb dieser Jahresfrist ausgeschiedenen Mitglied bzw. den Erben ebenfalls ein Anspruch auf den Liquidationsanteil.

### 5. Mitwirkungsrechte

Bei einem Mitgliederbestand von mindestens dreissig Mitgliedern steht einem Zehntel der Mitglieder das Recht zu, bei der Verwaltung eine Generalversammlung einberufen zu lassen. Bei einem Mitgliederbestand unter dreissig muss dieses Begehren von mindestens drei Mitgliedern gestellt werden.

### 6. Anfechtung von Generalversammlungsbeschlüssen

Jedes Mitglied ist berechtigt, statuten- oder gesetzeswidrige Beschlüsse beim Gericht anzufechten. Dieses Recht erlischt durch Zustimmung zum Beschluss oder nach Ablauf von zwei Monaten nach Beschlussfassung.

### 7. Pflichten

Das Mitglied ist der Genossenschaft gegenüber zur Leistung der Beiträge und zur Treue verpflichtet.

Die Beitragspflicht wird durch die Versicherungsbeiträge abgegolten.

## **IV. ORGANISATION DER GENOSSENSCHAFT**

### 1. Struktur

Das oberste Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung.

Die Geschäfte der Genossenschaft werden von der Verwaltung geführt. Diese setzt auch die Prämien fest.

Die Kontrollstelle prüft, ob die Buchführung, die Jahresrechnung der Genossenschaft sowie die diesbezüglichen Anträge der Verwaltung mit Gesetz und Statuten übereinstimmen.

## **V. DIE GENERALVERSAMMLUNG**

### 1. Befugnisse der Generalversammlung

Folgende Aufgaben fallen in die Kompetenz der Generalversammlung:

- Festsetzen der Statuten und deren Änderung,
- Wahl der Verwaltung und der Kontrollstelle,
- Abnahme der Jahresrechnung und der Bilanz,
- Entlastung der Verwaltung und
- die Beschlussfassung über die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung zugewiesenen Gegenstände sowie die Behandlung der durch die Verwaltung traktandierten Geschäfte.

### 2. Einberufung der Generalversammlung

Die Generalversammlung wird durch die Verwaltung oder in Ausnahmefällen durch die Kontrollstelle einberufen.

Auf Antrag des unter Ziff. III. 5. bestimmten Quorums muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Die Einladung zur Generalversammlung muss spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung beim Genossenschafter eingegangen sein. Sie hat schriftlich zu erfolgen.

Solange die Genossenschaft mindestens 30 Mitglieder zählt, können die Befugnisse der Generalversammlung auch ganz oder zum Teil durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschafter ausgeübt werden.

Die Liste mit den zu behandelnden Traktanden und den entsprechenden Anträgen der Verwaltung werden mit der Einladung zusammen verschickt.

Publikationsorgan der Genossenschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt.

### 3. Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung eine Stimme.

Die Beschlüsse werden in der Regel mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.

Von dieser Bestimmung ausgenommen sind die Beschlüsse über eine Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft. Hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen nötig.

Für Beschlüsse über die Einführung einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht ist die Zustimmung von drei Viertel aller Genossenschafter erforderlich. Die Genossenschafter, die der persönlichen Haftung oder der Nachschusspflicht nicht zugestimmt haben, steht der Austritt zu den Bedingungen gemäss Statuten und Gesetz offen. Die Frist für den Austritt beträgt in diesem Fall drei Monate ab Datum der beschliessenden Generalversammlung.

## **VI. DIE VERWALTUNG**

### 1. Wählbarkeitsvoraussetzung

Die Verwaltung besteht aus sieben bis neun Personen. Die Mehrheit dieser Personen muss Wohnsitz in der Schweiz haben und Schweizer Bürger sein. Die Generalversammlung wählt aus der Mitte der gewählten Personen den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier.

In das Amt der Verwaltung können nur natürliche Personen gewählt werden. Diese brauchen bei ihrer Wahl noch nicht Genossenschafter zu sein. Anstelle einer juristischen Person, die Genossenschafterin ist, können ihre Vertreter in die Verwaltung gewählt werden.

Mit der Annahme ihrer Wahl werden Nichtmitglieder für die Dauer ihrer Amtszeit automatisch Genossenschafter. Von dieser Bestimmung ausgenommen sind Vertreter juristischer Personen in der Verwaltung.

### 2. Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

### 3. Vertretungsbefugnisse

Mindestens ein Verwaltungsmitglied mit Schweizer Bürgerrecht und Wohnsitz in der Schweiz muss die Genossenschaft rechtsgültig vertreten können.

### 4. Konstituierung

Mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuars und Kassiers konstituiert sich die Verwaltung selber. Die Verwaltung kann sich für die Geschäftsführung ein Reglement geben.

## 5. Beschlussfassung

Die Versammlungen der Verwaltung sind beschlussfähig, wenn sämtlichen Mitgliedern der Verwaltung 10 Tage vor der Versammlung der Termin angezeigt worden ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Traktanden müssen bekannt gemacht werden. Entsprechende Anträge müssen nicht ausformuliert sein.

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident oder der Vorsitzende der Versammlung .

## 6. Vertretung

Die Verwaltung kann die Geschäftsleitung Dritten übertragen. Diese müssen nicht Genossenschafter sein.

## **VII. DIE KONTROLLSTELLE**

Die Kontrollstelle besteht aus drei Rechnungsrevisoren und einem Stellvertreter. Als Kontrollstelle kann auch eine Treuhandgesellschaft gewählt werden. Die Revisoren brauchen nicht Genossenschafter zu sein.

Mindestens ein Revisor muss an der Generalversammlung anwesend sein und den Kontrollstellenbericht mündlich erläutern können.

Der Umfang der Tätigkeit der Kontrollstelle richtet sich nach Art. 910 OR.

## **VIII. FINANZIERUNG**

Die Genossenschaft finanziert sich durch ihre operative Tätigkeit. Die Genossenschafter zeichnen keine Genossenschaftsanteile.

## **IX. VERSICHERUNGSGESCHÄFT**

### 1. Grundsätze

Die Genossenschaft bezweckt die Versicherung von Schweinebeständen gegen

- a) Schäden durch ansteckende, infektiöse Krankheiten
- b) Akute, gehäufte Tierverluste nicht infektiöser Ursache auf Entscheid der Verwaltung.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Tierseuchen im Sinne der eidgenössischen und der kantonalen Tierseuchengesetzgebung, bei denen vom Staat Tierentschädigungen geleistet werden.

Die Versicherung leistet in den versicherten Fällen einen Beitrag für Tierverluste und einen Beitrag an die Kosten der vom Tierarzt eingesetzten und verordneten Medikamente.

## 2. Kompetenz der Verwaltung auf Erlass eines Reglements

Die Verwaltung ist ermächtigt, ein Reglement mit Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Das Reglement enthält unter anderem Bestimmungen über:

- a) Entscheid über Versicherungsanspruch und Höhe der Entschädigungsleistung.

Die Verwaltung entscheidet über Versicherungsanspruch und Höhe der Entschädigungsleistung aufgrund der vom Versicherungsnehmer eingereichten Schadensmeldung und den von ihm beizubringenden Unterlagen. Die Verwaltung behält sich einen Betriebsbesuch ausschliesslich vor.

Die Mitteilung des Entscheids erfolgt mündlich oder schriftlich.

- b) Rechtsmittel

Gegen den Entscheid der Verwaltung kann der Genossenschafter bei der Verwaltung Einsprache erheben. Der zweite Entscheid der Verwaltung ist endgültig. Für weitere Rechtsmittel wird der Genossenschafter auf den Rechtsweg verwiesen.

## **X. AUFLÖSUNG**

Die Genossenschaft wird nach Massgabe der Statuten, des Gesetzes und/oder auf Beschluss der Generalversammlung aufgelöst.

Ergibt sich aus der Liquidation der Genossenschaft ein Aktivenüberschuss, so ist dieser in Form einer Austrittsentschädigung an die Genossenschafter und die innerhalb eines Jahres vor Auflösung der Genossenschaft ausgetretenen Genossenschafter auszuzahlen. Ein anderslautender Beschluss der Genossenschaftsversammlung geht vor.

## **XI. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Diese Statuten wurden durch die Generalversammlung vom 19. März 1999 festgesetzt und ersetzen die Statuten vom 14. Februar 1968 mit dem dazugehörigen Nachtrag Nr. 1 zu den Statuten vom 14. Februar 1968 vom 26. Januar 1972.

Für die Verwaltung

Paul Oberhänkli  
Verwaltungspräsident

Peter Minder  
Kassier